Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Bredenbek

Aufgrund der §§ 4 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S.-H. S.57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2022 folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Bredenbek erlassen:

§ 1 Arbeitsweise und Zielsetzung

- 1.
 Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Bredenbek und berät die Selbstverwaltung bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- Der Kinder- und Jugendbeirat leitet seine Ergebnisprotokolle zeitnah an den Vorsitz im Sozial- und Gemeindepartnerschaftsausschuss weiter. Dieser informiert den Kinder- und Jugendbeirat über Planungen und Vorhaben.
- 3. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung zum Sitzungsverlauf.

§ 2 Zusammensetzung

- Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus bis zu 7 Mitgliedern zusammen.
- 2. In den Kinder- und Jugendbeirat können Kinder und Jugendliche vom 9. vollendeten bis zum 19. vollendeten Lebensjahr gewählt werden.
- 3.
 Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen im Gemeindegebiet
 Bredenbek wohnhaft sein. Überschreitet ein Mitglied während einer Legislaturperiode
 das 18. Lebensjahr, bleibt es bis zur nächsten Wahl Mitglied des Kinder- und
 Jugendbeirates. Wer die Anforderungen nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem Kinderund Jugendbeirat aus.
- Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden, eine/n Schriftführerin/Schriftführer und dessen/deren Stellvertreter/in.
- 5.
 Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los. Die Kandidaten eines Wahlganges mit den zweitmeisten Stimmen sind automatisch

Vertreter/Vertreterinnen des jeweiligen Amtes. Jede Person kann nur ein Amt übernehmen.

- 6. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich.
- 7. Anwesenheit bei den Sitzungen ist Pflicht.

§ 3 Wahl

- 1.
 Die Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat findet jährlich zu Beginn des Schuljahres im Rahmen Versammlung der Kinder und Jugendlichen statt. Die Wahl soll bis zum Beginn der Herbstferien abgeschlossen sein.
- 2. Wählen darf, wer seinen Wohnsitz im Gemeindegebiet Bredenbek hat und zum Zeitpunkt der Wahl das 9. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.
- 3. Der Sozial- und Gemeindepartnerschaftsausschuss der Gemeinde Bredenbek unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat bei organisatorischen Fragen.

Siegel

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bredenbek, 05.07.2022

Gemeinde Bredenbek

-Bürgermeister-